

FÜR FISKAL - PHILATELIE

1. Einführung

1.1 Das vorliegende „Österreichische Reglement für Fiskal-Philatelie“ wurde in Übereinstimmung mit dem Artikel 1.4 des „Allgemeinen Reglements der FIP für die Bewertung von Wettbewerbsexponaten auf FIP-Ausstellungen (GREV)“, wie auch dem „Spezialreglement der FIP für die Bewertung von Exponaten der Fiskal-Philatelie (SREV)“ ausgearbeitet. Dieses Reglement tritt laut VÖPh-Vorstandsbeschuß vom 11.11.1995 am 01.01.1996 in Kraft.

1.2 Ein Exponat der Fiskal-Philatelie zielt darauf ab, anhand von geprägten, eingedruckten oder aufklebbaren Steuer-, Gebühren- oder Zeitgeschäfts- (Kredit-) Wertzeichen, die direkt oder auf Anordnung eines Staates, einer Gemeinde oder anderen amtlichen Stelle (Behörde) ausgegeben wurden, deren Ausgabegründe und Verwendung sowie die Entwicklung der entsprechenden Dienste, Transaktionen oder Vorgänge darzustellen.

1.3 Nachfolgend werden die derzeit geltenden Regeln aufgezeigt sowie die spezifischen Aufbau- und Bewertungskriterien für „Exponate der Fiskal-Philatelie“ detailliert dargestellt.

2. Exponate im Wettbewerb

2.1 Inhalt

Ein Exponat der Fiskal-Philatelie umfaßt geprägte, eingedruckte oder aufklebbare Steuer-, Gebühren- oder Zeitgeschäfts- (Kredit-) Wertzeichen, die direkt oder auf Anordnung des Staates, einer Gemeinde oder anderen amtlichen Stelle (Behörde) ausgegeben wurden. Es soll insbesondere folgendes zeigen:

2.1.1 Ungebrauchte oder gebrauchte Fiskalwertzeichen einer einzelnen staatlichen, städtischen oder örtlichen Behörde, wobei der Grund der Ausgabe oder der Verwendung erläutert und ihre Entwicklung dargestellt wird.

2.1.2 Die Zeit der Verwendung soll gezeigt werden sowie der Zeitpunkt des Zurückziehens vom Gebrauch, ob und warum eine Ersatzausgabe erfolgte.

2.1.3 Druckverfahren, Papierart, Essays, Probedrucke und Varianten in der Zeichnung, sofern dem Thema oder der Darstellung angemessen.

2.1.4 Geographische oder chronologische Entwicklungen in einem Land, Kontinent oder weltweit, wobei das Exponat die spezielle Fiskalverwendung betonen sollte.

2.1.5 Dokumente mit eingedruckten, geprägten oder aufgeklebten Fiskalwertzeichen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen, die entrichteten Beträge und oder der Zweck der Dokumente gezeigt und erläutert werden, soweit dies zum Thema gehört.

2.2 Umfang

Exponate der Fiskal-Philatelie sollen eine oder mehrere der oben dargestellten möglichen Aspekte zeigen und diese, soweit angebracht, verständlich erläutern. In jedem Falle ist ein entsprechender Bezug auf die Dienste, Transaktionen oder anderen Vorgänge, welche behandelt werden, sowie auf die Gründe der Ausgabe und - wo nötig - auf die einschlägigen Bestimmungen herzustellen.

Exkurs:

Steuer-Wertzeichen sind Wertzeichen, die für die Begleichung einer Steuer, einer Zahlungsaufgabe oder einer anderen fiskalischen Auflage oder Gebühr beziehungsweise für einen mit der Begleichung oder Befreiung hiervon verbundenen Vorgang ausgegeben wurden.

Gebühren-Wertzeichen sind Wertzeichen, die dafür bestimmt sind, die Zahlung oder die Befreiung von einer Gebühr nachzuweisen, für die eine Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht wurde (= Gebührenwertzeichen).

Kredit-Wertzeichen sind Wertzeichen, die ausgegeben wurden, um die Gewährung eines monetären oder fiskalischen Kredits (Zeitgeschäft) zugunsten des Käufers, seines Auftraggebers oder Bevollmächtigten zu kennzeichnen (= *credit stamps*).

3. Regeln zum Exponataufbau

3.1 Fiskal-philatelistisches Material

3.1.1 Ein Exponat der Fiskal-Philatelie besteht - im Wesentlichen - aus geprägten, eingedruckten oder aufgeklebten Fiskalwertzeichen, in gebrauchtem oder ungebrauchtem Zustand.

Soweit sie auf Dokumenten verwendet wurden, sollten sie auf solchen Dokumenten gezeigt werden, um die zugehörigen Vorgänge oder damit verbundenen Dienstleistungen zu veranschaulichen.

3.1.2 Das Exponat kann eine oder mehrere der folgenden Kategorien umfassen:

1. Allgemeine Einkünfte des Staates, der Länder und Gemeinden, allgemeine Verwaltungsabgaben, Monopole
2. Vertragsurkunden oder Dokumentenwesen, Stempelpapiere
3. Gerichtswesen
4. Konsularwesen und sonstige öffentliche Dienste
5. Ankündigung und Werbung
6. Zeitungswesen, Zeitschriften, Kalender
7. Handel und Verkehr, Transportwesen, Frachtbriefe
8. Spielkarten, Lotterien, Luxusartikel
9. Wertpapier- und Geldgeschäfte, Wechsel, Börse
10. Rechnungen, Quittungen, Bestätigungen
11. Versicherungen und Polizzen
12. Untersuchungen, Prüfungen, Gutachten
13. Maße und Gewichte
14. Lizenzen, Konzessionen
15. Paßwesen, Sichtvermerke, Grenzkontrolle, Zölle
16. Briefmarken, die als Fiskalwertzeichen oder Fiskalwertzeichen, die als Briefmarken Verwendung fanden
17. Fiskalwertzeichen für andere Zwecke

3.2 Nicht fiskal-philatelistisches Material

3.2.1 Ein Exponat der Fiskal-Philatelie kann, wenn dadurch das Verständnis für die angestrebte Themenstellung verbessert wird, auch weiters enthalten:

1. Essays, Probedrucke von angenommenen oder abgelehnten Entwürfen
2. Rechtsdokumente und postalische Umschläge, soweit den Ausführungen entsprechend
3. Abarten und Spezialisierungen aller Art, einschließlich Wasserzeichen, Zählung (Trennverfahren), Papier und Druck
4. Landkarten, Drucke, Verordnungen und ähnliche zugehörige Materialien.

Die vorgenannten Materialien müssen aber direkten Bezug zu den im Exponat beschriebenen Fiskal-Vorgängen haben.

3.3 Der Plan

3.3.1 Auch in der Fiskal-Philatelie kommt dem Einführungs- oder Aufbauplan hohe Bedeutung zu. Der Einführungs- oder Aufbauplan vermittelt die Gliederung der Sammlung, bzw. des Exponates, und dessen Unterteilung in Abschnitte und muß dem Exponat vorangestellt werden. Der Plan sollte auch dazu benutzt werden, um zugehörige und wichtige allgemeine Informationen über das Thema zu vermitteln und um Hinweise auf Gebiete persönlicher Forschung zu geben. Auch sollte er eine kurze Aufstellung der benutzten wichtigen Literatur- und Dokumentarquellen enthalten.

3.3.2 Die Juroren werden für die Bewertung des gezeigten Materials diese Informationen heranziehen, und zwar im Vergleich zu den gesteckten Darstellungszielen, wie sie in der Einführung und im Plan niedergelegt sind. Sofern mehr als fünf Rahmen gezeigt werden, kann ein weiteres einführendes Blatt angebracht sein.

3.3.3 Dem Plan muß ein Titel vorangestellt werden, der inhaltlich mit dem Einführungs- und Aufbauplan übereinstimmt.

3.3.4 Der Plan muß am Anfang des Exponates stehen (eigenes Blatt) und soll detailliert in Gliederungspunkten und ausgewogen den Inhalt der Sammlung, ihre Unterteilung und die Größe (= Bedeutung) der gezeigten Kapitel beschreiben. Die Forderung nach Ausgewogenheit des Einführungs- und Aufbauplanes bedeutet dabei, daß Kapitel und deren Unterteilungen entsprechend ihrer tatsächlichen Bedeutung (und nicht nach Vorhandensein des fiskal-philatelistischen Materials) breiter oder enger angelegt gehört.

3.4 Die Beschreibung

3.4.1 Die beschreibenden Texte sollen korrekt und knapp gefaßt auf das Wesentliche beschränkt bleiben, aber dennoch alle wichtigen fiskal-philatelistischen Aussagen zum gezeigten Beleg und dessen Beziehung zum gewählten Thema oder an dieser Stelle dargestellten (Sub-) Kapitel vermitteln.

3.5 Die Gestaltung

3.5.1 Die Aufmachung des Materials

Das einzelne Blatt sollte weder überladen noch leer wirken. Bei fiskal-philatelistisch nicht gewichtigem Material kann der Überladung der Blätter mit unbedeutenden Ganzstücken durch die Verwendung der „Fenster-technik“ (L-förmiges Einschneiden des Kartons) oder durch eine Überlappung der Belege hintangehalten werden.

Das Einfügen von Fotokopien und Fotos (z.B. zum Zeigen einer Belegrückseite) ist erlaubt. Die Kopien oder Fotos müssen allerdings als solche gekennzeichnet werden.

3.5.2 Die Beschriftung

Die Beschreibung ist - wie an späterer Stelle genauer ausgeführt - möglichst knapp zu halten und klar verständlich zu formulieren. Als Beschriftung der Belege soll sie eindeutig zuordenbar, sauber ausgefertigt sein und sich in den Blattaufbau harmonisch einfügen. Auf keine Fall darf die Beschriftung gegenüber dem Ausstellungsgut dominieren.

4. Jurieren

4.1 Bewertung

4.1.1 Exponate der Fiskal-Philatelie werden von klassenspezifisch ausgebildeten Preisrichtern des VÖPh bewertet.

4.1.2 Die Preisrichter stellen für jedes Exponat einen, dem Exponat und der durchgeführten Bewertung entsprechenden Bewertungsbogen aus und stehen dem Aussteller auch zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung (Jurygespräch).

4.1.3 Die Jury kann mit entsprechender Begründung (z.B. bei ausschließlichem Zeigen von nicht fiskal-philatelistischem Material) ein Exponat außer Wettbewerb stellen.

4.2 Punkteverteilung

Für Exponate der Fiskal-Philatelie werden die in Tabelle 1 dargestellten Verhältniszahlen festgelegt, um die Jury zu einer ausgewogenen Bewertung zu führen. Detaillierte Untergliederungen sind als Hilfestellung für die oft nicht einfache Entscheidung der Jury gedacht, sie werden am Bewertungsbogen nicht ausgefüllt.

5. Kriterien für die Exponatbewertung

5.1 Bearbeitung (15 + 5) und Bedeutung (10)

5.1.1 Von 30 Punkten sollten im Falle eines Exponates der Fiskal-Philatelie bis zu 20 Punkten für „Bearbeitung“ - und davon 5 Punkte für den „Plan“ - gegeben werden, da der Aufbau eines Exponates der Fiskal-Philatelie entscheidend dafür ist, den Juroren eine schlüssige Zusammenstellung zu zeigen.

Ein Exponat der Fiskal-Philatelie kann eine Bearbeitung erfordern, die sich von einem Exponat der traditionellen Philatelie oder der Postgeschichte wesentlich unterscheidet. Briefmarken werden, mit wenigen Ausnahmen, ausschließlich für die Vorausentrichtung von Postgebühren ausgegeben, während ein Fiskalwertzeichen für die Einziehung von Geldbeträgen verschiedenen Ursprungs verwendet werden kann. Aus diesem Grund besteht bei einem Exponat der Fiskal-Philatelie ein wesentlich breiteres Betrachtungsfeld für eine ideenreiche Bearbeitung.

Anmerkung: Innerhalb der engeren Gebiete der Spezialisierung sollen Exponate, die sich mit dem Plattieren (= Zusammensetzen von Bögen zu sogenannten Druckplatten) bestimmter Wertzeichen befassen oder mit Fehlern, die im Verlauf der Herstellung von Fiskalwertzeichen entstanden sind, in gleicher Weise behandelt werden wie vergleichbare Exponate der traditionellen Philatelie.

Wo immer möglich, sollte das Exponat die Verwendungsmöglichkeiten zeigen oder zumindest erklären.

Nicht fiskalisches Material sollte normalerweise vermieden werden. Die Einfügung desselben kann nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn damit das zentrale Thema des Exponates eindeutig gefördert und herausgestellt wird.

5.1.2 Bis zu 10 Punkten kann für „Bedeutung“ vergeben werden.

Es muß ausdrücklich betont werden, daß es von der Mehrzahl der Länder keine vollständigen fiskalphilatelistischen Sammlungen gibt und daß daher Exponate der Fiskal-Philatelie mehr nach ihrer relativen philatelistischen Bedeutung als nach Vollständigkeit zu beurteilen sind.

Anmerkung: Wie eine seit Jahren nicht abklingende „importance-Diskussion“ aufzeigt, unterliegt dieses Kriterium vielfach subjektiven Maßstäben. Ein denkbarer Ansatz könnte in der Wichtigkeit der fiskaltechnisch zuständigen Behörde zu finden sein oder im Umfang des dargestellten Zeitraums.

5.2 Kenntnisse (25) und Forschung (10)

5.2.1 Es ist allgemein festzustellen, daß, im Gegensatz zur Literatur über andere Bereiche der Philatelie, die Fiskalwertzeichen in den letzten 60 bis 70 Jahren kaum beachtet wurden. Deshalb muß die Punktevergabe aus den gesamt 35 hierfür vorgesehenen Punkten vom Umfang des verfügbaren Forschungsmaterials abhängen. Erklärungen von weniger augenscheinlichen Fakten und das Ausschöpfen von meist schwer zugänglichen Quellen, von Gesetzen und Verordnungen, welche zur Aufklärung der Ursachen der Transaktion oder der Dienstleistung beitragen, für welche die Steuer, bzw. die Gebühr entrichtet wurde, ergeben zusätzliche Punkte.

Ein Exponat der Fiskal-Philatelie kann mehr Kommentare und Erläuterungen erfordern oder zulassen als ein vergleichbares Exponat der traditionellen Philatelie. Dennoch muß aber dieser Text knapp gehalten und klar verständlich formuliert sein.

Kenntnis und Forschung müssen aus dem oben Gesagten zusammen betrachtet werden, als Richtlinie für „allgemeine Kenntnisse“ wird - von der FIP - die Vergabe von mindestens 20 Punkten für „Kenntnisse“ und „Forschung“ empfohlen.

5.3 Beschaffenheit (10) und Seltenheit (20)

5.3.1 Für „Beschaffenheit (Erhaltung)“ sind maximal 10 Punkte zu vergeben.

Viele Fiskalwertzeichen sind weitaus seltener als Briefmarken. Oft sind sie auch beschädigt entsprechend der Art, wie sie Verwendung fanden und entwertet wurden. Wurden sie als Verschlusssiegel, wie bei Bier- und Tabakwaren, so wurden sie beispielsweise zerrissen. Andere wieder wurden gelocht, genagelt oder angeheftet. Für solche Stücke ist gute Erhaltung hinsichtlich ihrer Verwendung und Entwertung zu relativieren. Es darf daher bei der Entwertungsart entsprechenden Beschädigung keine Punkteabzug vorgenommen werden.

5.3.2 Für „Seltenheit“ können bis maximal 20 Punkte vergeben werden.

„Seltenheit“ ist bei Fiskalwertzeichen ein wesentlicher und bedeutender Faktor. Es soll aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß sie gerade bei Fiskalwertzeichen aber häufig keine Beziehung zum Preis oder Wert derselben hat.

Anmerkung: Wenn ein Exponat Fiskalwertzeichen eines Landes zeigt, von dem wenig oder keine Literatur vorhanden ist, kann der Vermerk „ein oder zwei Stücke bekannt“ als zweckdienlich akzeptiert werden.

Wenn spezialisierte Fiskalausgaben gezeigt werden, kann ferner der Hinweis auf einen Katalog - vorausgesetzt, ein solcher existiert und ist für das Exponat zutreffend - hilfreich sein.

5.4 Präsentation

5.4.1 Für den Gesamteindruck („gefälliger Anblick des Exponates“) und die Aufteilung („Ausgewogenheit des einzelnen Blattes“) können bis zu 3 Punkte, für die Ausfertigung der Beschreibung bis zu 2 Punkte vergeben werden.

6. Schlußsatz

Trotz dieses sehr sorgfältig ausgearbeiteten, mit Kommentaren und Anmerkungen erfahrener Sammler und Preisrichter ergänzten Reglements, werden sich dem Aussteller möglicherweise noch Fragen stellen. Jeder Fachjuror wird Ihnen aber gerne weiterführende Auskünfte erteilen, bzw. Sie können sich aber auch schriftlich an den VÖPh wenden.

Dieses „Österreichische Reglement für Fiskal-Philatelie“ ist ab 01.01.96 gültig.